

Az.: 2 S 119/96



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Wigardstr. 17, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Abberufung vom Professorenamt

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Bastius und Franke aufgrund mündlicher Verhandlung

am 17. Juni 1998

#### für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.10.1995 - 2 K 1295/94- geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1.2.1985 an der damaligen Pädagogischen Hochschule „ „ zunächst zum Hochschuldozenten für Geschichte der Erziehung berufen und mit Wirkung vom 1.9.1987 zum ordentlichen Professor für Geschichte der Erziehung berufen.

Am 30.7.1991 schloß die Rektorin der Pädagogischen Hochschule mit dem Kläger einen Änderungsvertrag, demzufolge sich das Arbeitsverhältnis künftig nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT -O) vom 10. Dezember 1990 und diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung bestimmte. Ausweislich einer Anlage wurde als auszuübende Tätigkeit ab 1.7.1991 „ordentlicher Professor“ angegeben.

Mit Schreiben vom 6.12.1991 beauftragte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Kläger „gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes (SHEG) widerruflich mit der Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechts.“ Damit sei die Möglichkeit zur Ausübung eines der in § 49 Abs. 1 Satz 2 SHEG genannten Ämter verbunden sowie die Mitwirkung im Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern. Diese Beauftragung geschehe vorbehaltlich der

Empfehlungen der Personalkommission und der Fachkommission gemäß den §§ 75 bis 81 SHEG sowie der künftigen Struktur der Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen.

Mit Ablauf des 30.9.1992 wurde die Pädagogische Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz - SächsHStrG) vom 10. April 1992 aufgelöst. Mit der Übernahme der Aufgaben und der Durchführung der Auflösung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 SächsHStrG die Technische Universität beauftragt.

Mit Schreiben vom 10.9.1993 teilte der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst dem Kläger mit, daß er ihn zur Umsetzung der Hochschülerneuerung und des 1991 verabschiedeten Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetzes mit der Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechts gemäß § 48 Abs. 2 SHEG beauftragt habe. Im Hinblick auf das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG), in dem diese Form der Wahrnehmung eines Professorenamtes nicht mehr vorgesehen sei, entpflichtete er den Kläger mit Wirkung vom 1.10.1993 von dieser Aufgabe und dankte ihm für die geleistete Arbeit. Das SHG trat am 3.10.1993 in Kraft. Das genannte Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Es ging dem Kläger nach dessen Angaben am 22.9.1993 zu.

Mit Schreiben vom 30.9.1993 kündigte der Rektor der Technischen Universität dem Kläger hilfsweise und höchstvorsorglich mangels Bedarf zum 31.12.1993, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.

Mit Schreiben vom 23.11.1994 wurde dem Kläger ein Bescheid über seine positive Evaluierung gemäß § 81 SHEG erteilt.

Am 12.10.1993 erhob der Kläger Klage beim Arbeitsgericht . Er begehrte sowohl die Feststellung, daß durch die Abberufung die Wahrnehmung des Professorenamtes neuen Rechts nicht beendet sei, als auch die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 30.9.1993 nicht aufgelöst worden sei, sondern fortbestehe. Zur Begründung führte er aus, ein rechtswirksamer Grund für eine Abberufung im Sinne von § 55 Abs. 2 SHEG sei nicht gegeben. Der Kläger sei mit der Wahrnehmung eines Professorenamtes kommissarisch

beauftragt worden und somit ordentlicher Professor neuen Rechts im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1a SHEG. Im übrigen sei die Abberufungsfrist des § 55 Abs. 3 SHEG nicht eingehalten.

Der Kläger beantragte in dem Verfahren zunächst festzustellen, 1. daß durch die Abberufung vom 10.9.1993, zugegangen am 22.9.1993, die Wahrnehmung des Professorenamtes neuen Rechts nicht zum 1.10.1993 beendet worden ist und 2. daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 30.9.1993 zum 31.12.1993 aufgelöst worden ist. Hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 1) trennte das Arbeitsgericht das Verfahren durch Beschluß vom 14.4.1994 ab, erklärte den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten insoweit für unzulässig und verwies das Verfahren an das Verwaltungsgericht Chemnitz. Hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 2) wurde das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zum Antrag zu Ziffer 1) ausgesetzt.

Nach Eingang beim Verwaltungsgericht Chemnitz beantragte der Kläger, den Bescheid des Beklagten vom 10.9.1993 zur Entpflichtung des Klägers von der Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechtes aufzuheben.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Der Kläger sei aufgrund seiner Berufung vom 1.9.1987 gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 b SHEG als Professor bisherigen Rechts anzusehen. Durch Schreiben vom 6.12.1991 sei er widerruflich mit der Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechts beauftragt worden und damit den in § 48 Abs. 1 Nr. 1a SHEG genannten Professoren neuen Rechts gleichgestellt. Damit sei aber keine Berufung zum Professor neuen Rechts verbunden gewesen. Die Professur, die der Kläger ehemals innegehabt habe, gebe es bereits seit dem 30.9.1992 nicht mehr. Dies folge daraus, daß nicht nur das Berufungsgebiet, sondern die ganze Hochschule weggefallen sei. Es sei schon zum Zeitpunkt der kommissarischen Berufung klagewesen, daß die Pädagogische Hochschule demnächst aufgelöst werde. Bei der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität handele es sich dagegen um eine Neugründung, die mit der früheren Fakultät bei der Pädagogischen Hochschule nicht identisch sei. Die Technische Universität habe nicht die Rechtsnachfolge der Pädagogischen Hochschule angetreten. Der Durchführung eines Verfahrens nach § 55 Abs. 5 SHEG habe es nicht bedurft, da die Pädagogische Hochschule per Gesetz aufgelöst worden sei. Die Abberufung sei daher in analoger Anwendung des § 55 Abs. 5 letzter Satz SHEG erfolgt. Da die Hochschule durch Gesetz zum 30.9.1992 aufgelöst worden sei, könne es im Vorfeld von

Abberufungen begriffsnotwendig auch keine Beratungen in der betreffenden Fakultät und im Senat geben. Nach § 14 SächsHStrG sei vielmehr der Beklagte ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im übrigen sei festzuhalten, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SHEG im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen keinerlei Stellen für Professoren ausgewiesen seien. Der Kläger sei nur deshalb organisatorisch weitergeführt worden, weil er bei der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Mitglied mehrerer Kommissionen gewesen sei und deshalb Kündigungsschutz genossen habe.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.10.1995 - 2 K 1295/94 -, den Beteiligten am 11.12.1995 zugestellt, wurde der Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.9.1993 aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen einer Abberufung des Klägers nach § 55 Abs. 2 Ziffer 3 SHEG lägen nicht vor. Diese Abberufungsvorschrift gelte auch für die kommissarisch tätigen Hochschullehrer, weil diese gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 a SHEG den Professoren neuen Rechts gleichgestellt seien. Die Beendigung der kommissarischen Tätigkeit nach § 55 Abs. 2 SHEG sei schon formell rechtswidrig, weil die Abberufungsfrist des § 55 Abs. 3 SHEG nicht eingehalten sei. Sie sei aber auch in materieller Hinsicht zu beanstanden, weil das Berufungsgebiet des Klägers entgegen der Auffassung des Beklagten nicht weggefallen sei. Die Wissenschaftsbereiche der durch das Sächsische Hochschulstrukturgesetz aufgelösten Hochschulen bestünden nämlich fort. Dies ergebe sich für die Wissenschaftsbereiche der Pädagogischen Hochschule aus § 8 Abs. 1 Ziffer 5 SächsHStrG, wonach die Technische Universität mit der Übernahme von Aufgaben sowie der Auflösung der Pädagogischen Hochschule beauftragt werde. Daß die Wissenschaftsbereiche der aufzulösenden Hochschulen nicht ebenfalls aufgelöst, sondern von den abwickelnden Hochschulen übernommen und weitergeführt worden seien, ergebe sich auch aus § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsHStrG, wonach Studierende ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung zu Ende führen können. Dies könne jedoch nur sichergestellt werden, wenn die einzelnen Lehrveranstaltungen von der Hochschule weitergeführt werden, die gemäß § 8 Abs. 1 SächsHStrG mit der Aufgabenübernahme betraut war, was voraussetze, daß der einzelne Lehrstuhl weitergeführt werde. Im übrigen ergebe sich die Eingliederung des fraglichen Wissenschaftsbereiches auch aus dem Vorlesungsverzeichnis der Technischen Universität und aus dem Umstand, daß der Kläger zum 1.10.1992 nicht erneut mit der kommissarischen Wahrnehmung eines Professorenamtes betraut

worden sei, sondern nahtlos bis zu seiner Entpflichtung an der Technischen Universität gelehrt habe. Auch nach der Regelung des § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alt. VwVfG sei die Abberufung nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handele, hätten die Ermessensgründe wiedergegeben werden müssen. Hieran fehle es jedoch in zu beanstandender Weise.

Mit seiner am 29.1.1996 eingelegten Berufung macht der Beklagte geltend, die Klage sei bereits unzulässig, weil der Kläger nicht schon bei Eingang der Klageschrift beim Arbeitsgericht einen Aufhebungsantrag hinsichtlich des ergangenen Verwaltungsaktes gestellt habe. Im übrigen fehle es auch am Rechtsschutzbedürfnis, weil der Lehrstuhl für bereits anderweitig besetzt sei. Die Klage sei auch unbegründet, weil die Abberufungsentscheidung habe auf § 55 Abs. 2 SHEG gestützt werden dürfen. Ein kommissarisch berufener Professor könne keine bessere Rechtsposition inne haben als ein im normalen Berufungsverfahren berufener Professor. Da der Wissenschaftsbereich mit Ablauf des 30.9.1992 aufgelöst worden sei, lägen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 SHEG vor. Wegen des vorübergehenden Charakters der Berufung habe die Frist des § 55 Abs. 2 SHEG nicht beachtet werden müssen. Auch nach § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alt. VwVfG habe die Abberufung des Klägers erfolgen können. Eine Begründungspflicht entfalle aufgrund des § 2 Abs. 2 SächsVwVfG, wonach diese Vorschrift für Berufungsverfahren im Hochschulbereich nicht anzuwenden sei. Zudem sei die fehlende Begründung nach § 46 VwVfG unbeachtlich, weil hinsichtlich des Widerrufs der Berufung der Ermessensspielraum der Behörde auf Null reduziert gewesen sei.

Im übrigen vertritt der Beklagte die Auffassung, bei der kommissarischen Berufung handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt, so daß das Verwaltungsverfahrensgesetz überhaupt keine Anwendung finde. Es handle sich lediglich um eine Maßnahme im besonderen Gewaltverhältnis, die dem Betriebsverhältnis zuzurechnen sei. Der Status des Klägers sei von der kommissarischen Beauftragung nicht betroffen gewesen. Eine Gleichstellung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 SHEG führe nicht zu einer statusrechtlichen Anhebung, sondern allenfalls zu einer statusrechtlichen Behandlung in gleicher Weise.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.10.1995 - 2 K 1295/94 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er vertieft seine Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren und bezieht sich ergänzend auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz 2 K 1295/94 sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet.

Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 VwGO in der bis zum 1.1.1997 geltenden Fassung fristgerecht eingereicht worden, denn der Beklagte hat gegen das ihm am 11.12.1995 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 8.1.1996 Berufung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingelegt.

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat der Klage zu Unrecht stattgegeben.

Allerdings ist das Verwaltungsgericht zutreffend von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Zwar hat der Kläger die Klage innerhalb der Klagefrist nicht beim sachlich zuständigen Verwaltungsgericht, sondern beim Arbeitsgericht anhängig gemacht. Die durch das Arbeitsgericht erfolgte Verweisung an das zuständige Verwaltungsgericht Chemnitz führt jedoch gemäß § 17 b Abs. 1 Satz 2 GVG i.V.m. § 83 VwGO dazu, daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit erhalten bleiben. Unschädlich ist auch, daß der Kläger innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO keinen Anfechtungsantrag formuliert hat. Innerhalb dieser Frist hat er hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, welches Rechtsschutzziel er anstrebt. Er hat nämlich sowohl den Abberufungsbescheid vom 10.9.1993 erwähnt als auch bestritten, daß dieser zu Recht erlassen wurde, mit der Folge, daß er sich weiterhin als Professor neuen

Rechts im Sinne von § 48 Abs.1 Nr. 1a SHEG betrachtet. Dies reicht aus, um den Gegenstand des Klagebegehrens im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu bezeichnen. Die Stellung eines bestimmten Antrags ist nach der Sollvorschrift des § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO kein zwingendes Erfordernis der Klageerhebung. Daß der tatsächliche Wille eines Klägers bei Klageerhebung maßgeblich ist und ihm durch geeignete Maßnahmen auch nach Ablauf der Klagefrist Geltung zu verschaffen ist, ergibt sich sowohl aus § 86 Abs. 3 VwGO, wonach der Vorsitzende u. a. auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken hat, als auch aus § 88 VwGO, wonach das Gericht an die Fassung der Anträge nicht gebunden ist.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.9.1993 ist rechtmäßig.

Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993, GVBl. S. 74. Das Schreiben beinhaltet eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles - Beendigung der bisher vom Kläger innegehabten Rechtsposition - auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts - des Hochschulrechts - mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen. Auch das letztgenannte Element des Verwaltungsaktes ist vorliegend gegeben. Denn der Umstand, daß der Kläger bis zu dieser Verfügung einem Professor neuen Rechts (§ 48 SHEG) gleichgestellt war, wirkte sich auf seine mitgliedschaftliche Rechtsstellung an der Universität aus, die in erheblichem Maße gestärkt wurde. So konnte sich der Kläger aufgrund dieses Status in maßgeblicher Funktion an der Arbeit der verschiedenen Kommissionen beteiligen, was ihm als Professor bisherigen Rechts im Sinne von § 48 Abs 1 Ziffer 1b SHEG nicht möglich gewesen wäre. Desweiteren stand ihm die Möglichkeit offen, die in § 49 Abs. 1 Satz 2 SHEG aufgeführten Ämter auszufüllen. Diese mitgliedschaftliche Rechtsposition wird ihm durch den Bescheid vom 10.9. 1993 wieder entzogen.

Der vom Kläger angegriffene Verwaltungsakt vom 10.9.1993 hat in § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Altern. VwVfG die notwendige Rechtsgrundlage.

Der Anwendung des § 49 VwVfG steht als speziellere Regelung insbesondere nicht die Vorschrift zur Abberufung hauptamtlich tätiger Hochschullehrer - § 55 SHEG - entgegen. Denn diese Bestimmung ist nicht auf die Beendigung des nur mitgliedschaftlichen Verhältnisses eines Professors anzuwenden, der mit der kommissarischen Wahrnehmung eines

Professorenamtes gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 1 a SHEG betraut worden ist. Bereits der Wortlaut des § 55 SHEG - Abberufung von hauptamtlich tätigen Professoren - weist daraufhin, daß es sich hierbei um die Vorschrift handelt, die die Beendigung des Dienstverhältnisses eines ordnungsgemäß berufenen Professors regelt. Demgegenüber gelangt ein kommissarisch tätiger Hochschullehrer nicht in einem ordentlichen Berufungsverfahren in das Dienstverhältnis zur Hochschule, sondern wird in einem bestehenden Dienstverhältnis mit der kommissarischen Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechts beauftragt. Wollte man dieser Beauftragung die gleiche rechtliche Folge zubilligen wie einer Berufung, so hätte es der Minister in der Hand, Berufungsverfahren, in deren Verlauf die Universitäten als Träger der Selbstverwaltungsrechtes zu beteiligen sind, in der Übergangsphase des SHEG entbehrlich zu machen.

Der rechtlichen Wertung, daß das Dienstverhältnis eines kommissarisch beauftragten Professors im Hinblick auf die rechtliche Dauerhaftigkeit nicht dem Dienstverhältnis eines in einem ordentlichen Berufungsverfahren berufenen Professors entspricht, steht § 48 Abs. 2 Satz 3 SHEG nicht entgegen. Nach dieser Regelung sind die kommissarisch beauftragten Professoren mit der Beauftragung Professoren neuen Rechts nach diesem Gesetz gleichgestellt. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Kompetenzen, die einem derart beschäftigten Professor zuwachsen. Dies ergibt sich zum einen aus der Wortwahl - kommissarische Beauftragung -, die die übergangsweise, vorübergehende, vertretungsweise Betrauung mit Aufgaben betont. Zum anderen ergibt sich dies aus dem Sinn und Zweck der kommissarischen Beauftragung. Das SHEG hat diese Möglichkeit erkennbar deshalb vorgesehen, um die personelle Erneuerung der Hochschulen in akzeptabler Zeit zu ermöglichen. Die endgültige Besetzung von Professorenstellen erfolgte nach § 52 Abs. 1 SHEG auf Vorschlag der Hochschule, die eine Berufungskommission einsetzt, oder auf Vorschlag einer außerordentlichen Berufungskommission. In beiden Kommissionen konnten als Vertreter der Professoren lediglich Professoren neuen Rechts gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 a SHEG tätig sein. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 SHEG konnte das Amt eines Rektors, eines Prorektors, eines Dekans, eines Prodekanes sowie eines Leiters eines Fachbereichs ebenfalls nur durch einen Professor neuen Rechts wahrgenommen werden. Darüberhinaus mußten Professoren neuen Rechts nach § 99 Abs. 3 SHEG in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen. Hieraus folgt, daß den Professoren neuen Rechts eine entscheidende

Rolle im erneuerten Hochschulwesen zukam, ohne daß bei Erlaß des SHEG eine ausreichende Anzahl solcher Hochschullehrer vorhanden gewesen war. Ohne eine genügende Anzahl Professoren neuen Rechtes wäre die Erneuerung der Hochschulen nicht möglich gewesen. Um dieses Übergangsproblem zu lösen, hat der Gesetzgeber dem Beklagten es ermöglicht, geeignete Wissenschaftler in ihrer Handlungsfähigkeit, auch ohne daß sie ein ordentliches Berufungsverfahren durchlaufen haben, Professoren neuen Rechts gleichzustellen. Hiermit wollte er aber keinesfalls die Professorenstellen, zu deren Neubesetzung er durch § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsHStrG verpflichtet war, endgültig besetzen. Diese Absicht kommt auch in der Fassung des § 11 Abs. 3 Satz 2 SächsHStrG zum Ausdruck, wonach die Besetzung der Professorenstellen, für die noch kein Wissenschaftler nach dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz berufen war, im ordentlichen Berufungsverfahren gemäß §§ 50 bis 58 SHEG oder im verkürzten Berufungsverfahren nach § 48 Abs. 2 SHEG oder durch Verfahren mit außerordentlichen Berufungskommissionen nach § 125 Abs. 1 SHEG oder im Berufungsverfahren von Gründungskommissionen nach §§ 126 ff SHEG berufen werden. Die kommissarische Beauftragung durch den Minister ist in den aufgezählten Möglichkeiten - obgleich sie ebenfalls in § 48 Abs. 2 SHEG erwähnt ist - nicht genannt.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Dem Bescheid vom 6.12.1991 war ein Widerrufsvorbehalt im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG beigelegt. Die sich aus dem Bescheid ergebende Formulierung lautete: „Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 VwVfG beauftrage ich Sie widerruflich mit der Wahrnehmung eines Professorenamtes neuen Rechts.“ Die Widerrufsbefugnis ist näher umschrieben durch den letzten Satz des Schreibens vom 6.12.1991, wonach „die Beauftragung vorbehaltlich der Empfehlungen der Personalkommission und der Fachkommission gemäß §§ 75 - 81 SHEG sowie der künftigen Struktur der Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen erfolgt.“ In dem Bescheid ist damit - wenn auch in etwas unklarer Form - zum Ausdruck gebracht worden, daß der Bestand der Beauftragung von den Empfehlungen der beiden genannten Kommissionen sowie der endgültigen Rechtssituation an den Universitäten abhängig ist. Die Bezugnahme auf die künftige Struktur der Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen weist daraufhin, daß der Widerrufsvorbehalt sich nicht beschränken wollte auf die konkrete,

vom Kläger ganz persönlich vorgefundene Hochschulsituation, sondern daß der im Fluß befindlichen Rechtssituation im Hochschulbereich Rechnung getragen werden sollte. In der rechtlichen Übergangsphase sollten durch die kommissarische Beauftragung keine unveränderbaren Fakten geschaffen werden. Die vom Kläger demgegenüber in Anspruch genommene Auslegung des Widerrufsvorbehaltes, wonach der Widerruf abhängig sein soll von der künftigen Struktur der konkreten Hochschule, was der Kläger als Frage des Bestandes des von ihm verwalteten Lehrstuhls eingegrenzt, wird weder dem Wortlaut des Widerrufsvorbehaltes noch seinem Sinn gerecht.

Auf der Grundlage des Widerrufsvorbehaltes hat der Beklagte in zulässiger Weise in dem Bescheid vom 10.9.1993 mit Wirkung zum 1.10.1993 - also mit Wirkung für die Zukunft - die Beauftragung widerrufen.

Der Widerruf ist durch den Widerrufsvorbehalt gedeckt. Der im Beauftragungsschreiben vom 6.12.1991 angesprochene Vorbehalt der künftigen Struktur der Universitäten und Hochschulen brachte hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß die Beauftragung nur für den Zeitraum der Erneuerung der Hochschulen gelten sollte. Dieser Vorgang ist im wesentlichen mit Ende der Geltungsdauer des SHEG abgeschlossen. Entsprechend der in der Präambel des SHEG wiedergegebenen Absicht des Gesetzgebers war es das Ziel des SHEG, die Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen zu erneuern, die Voraussetzungen für die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der akademischen Einrichtungen zu schaffen, die Freiheit von Lehre und Forschung im demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat zu sichern und den Studierenden eine den Anforderungen ihrer künftigen beruflichen Praxis entsprechende Ausbildung zu bieten.

Demgegenüber regelt das zum 3.10.1993 in Kraft getretene und das SHEG ablösende Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) nicht mehr die Übergangsphase, sondern den künftigen ordentlichen Betrieb der Universitäten und Hochschulen, was auch durch die fehlende Fortführung der zahlreichen Übergangs- und Sonderregelungen zum Ausdruck kommt. So ist zum Beispiel eine kommissarische Beauftragung von Wissenschaftlern nicht mehr vorgesehen. Ein verkürztes Berufungsverfahren ist ebenso wenig vorgesehen wie die gleichrangige Möglichkeit des Einsatzes von außerordentlichen Berufungskommissionen.

Durch Bezugnahme auf das Inkrafttreten des SHG hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Grund für die Ausübung des Widerrufsvorbehaltes, nämlich den Abschluß der Übergangsphase, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Ausübung des Widerrufsvorbehaltes leidet auch nicht an einer fehlenden Ermessensausübung. Zwar steht nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. VwVfG der Widerruf im pflichtgemäßen Ermessen. Demgegenüber läßt das Schreiben vom 10.9.1993 keine Ermessenserwägungen erkennen. Der Bescheid vom 10.9.1993 ist aber trotzdem nicht rechtswidrig, weil sich für den Beklagten das Ermessen auf Null reduziert hat. Eine derartige Ermessensreduzierung kommt in Betracht, wenn angesichts der besonderen Umstände des Falles nur der Widerruf rechtmäßig sein kann (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 113 RdNr. 31, 33). Im vorliegenden Fall war die Übergangssituation an den Hochschulen, aufgrund deren eine kommissarische Beauftragung des Klägers vorgenommen worden war, beendet. Das SHG sieht eine kommissarische Beauftragung nicht mehr vor. Die vom Kläger bisher auf der Grundlage der kommissarischen Beauftragung nach dem SHEG wahrgenommenen Aufgaben konnten ab dem 3.10.1993 nach Inkrafttreten des SHG vom Kläger nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die nach § 53 Abs. 11 SHG vorgesehene Möglichkeit der übergangsweisen Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle hat nicht die gleiche rechtliche Wirkung. So haben derartig Beauftragte gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 SHG lediglich den Status eines Hochschulangehörigen, nicht hingegen eines Hochschulmitglieds, wie diesen ein ordentlich berufener Professor inne hat. Eine andere rechtliche Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtslage als der Widerruf der kommissarischen Beauftragung des Klägers stand dem Beklagten damit in Anbetracht der ab 3.10.1993 geltenden Rechtslage nicht zur Verfügung.

Der Kläger hat auch trotz der faktischen Besetzung des Lehrstuhls für

keinen Anspruch auf weiteren Verbleib in dem ihm durch die Beauftragung vom 6. 12.1991 übertragenen Professorenamt. Dies gilt auch nicht im Hinblick darauf, daß der Lehrstuhl bislang unbesetzt geblieben ist. Ausweislich der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsHStrG, die auf der Grundlage der § 75a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes - HRG - ergangen ist, sind alle Professorenstellen neu zu besetzen. Von diesem gesetzlichen Auftrag sind auch die Stellen erfaßt, die noch von einem übernahmefähigen Professor alten Rechts betreut werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20.12.1995, SächsVBl. 1996, S. 255), ohne daß diesen Personen durch das Gesetz eine Vorrangstellung in Bezug auf die anstehende

Berufung eingeräumt worden wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.1.1997 - 2 B 63.96 -). Dies folgt aus der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 2 SächsHStrG, wonach die Besetzung der Professoren- und Dozentenstellen, für die noch keine Wissenschaftler nach dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz berufen worden sind, in den im einzelnen aufgeführten Verfahren erfolgt.

Wegen der fehlenden anderweitigen Entscheidungsmöglichkeit bleibt gemäß § 46 VwVfG der Verfahrensfehler, der in der mangelnden Anhörung des Klägers nach § 28 VwVfG und einer eventuell als fehlend zu erachtenden Begründung der Widerrufsentscheidung zu sehen ist, ohne rechtliche Auswirkung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Reich

Bastius

Franke

**Beschluß**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000,- DM festgesetzt.

**Gründe**

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluß ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.:  
Reich

Bastius

Franke